



Förderung von Solarstromanlagen

Staatliche Förderung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) legt fest, dass jede ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Kilowattstunde Solarstrom vergütet wird - 20 Jahre lang.

Günstige Finanzierungsprogramme, z. B. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) flankieren die Einspeisevergütung, indem sie Darlehen mit einem sehr günstigen Zinssatz anbieten.

Die Änderungen des EEG und der Förderbedingungen befinden sich zur Zeit in der parlamentarischen Beschlussfassung und sind noch nicht endgültig. Alle Angaben sind daher vorläufig und ohne Gewähr.

Tab. 1 Fördersätze [ct/kWh] ab 01.04.2012			
	Anlagen auf oder an Gebäuden, Freiflächenanlagen		
	bis 10 kWp	10 kWp - 1 MWp	1 MWp - 10 MWp
Einspeisung ins Netz	19,50	16,50	13,50
Anteilige Vergütung der im Kalenderjahr erzeugten kWh	80 %	90 %	100 %

- Die Vergütung ist begrenzt auf Anlagengrößen bis 10 MWp.
- Freiflächenanlagen: Konversionsflächen / versiegelte Flächen / Gewerbe- und Industrieflächen / baulichen Anlagen an Verkehrswegen. Anlagen auf Ackerflächen werden nicht gefördert.
- „Marktintegrationsmodell“: Es werden für die drei Vergütungsklassen jeweils 80% / 90% / 100% der im Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden vergütet. Die restliche, erzeugte Strommenge kann selbstverbraucht, an Dritte verkauft oder an der Strombörse vergütet werden. Eigenverbraucher Solarstrom wird nicht vergütet.
- Bei Anlagen über 10 kW erfolgt eine Mischvergütung, z.B. 20 kW-Anlage: $(10/20 \times 19,50 \text{ ct/kWh}) + (10/20 \times 16,5 \text{ ct/kWh}) = 18,0 \text{ ct/kWh}$
- Laufzeit der Einspeisevergütung: 20 Jahre plus anteilig das Inbetriebnahmejahr
- Ab 1. Mai 2012 gilt eine monatliche Basisdegression von 1 % für alle Anlagenklassen

Alle Angaben ohne Gewähr

Marktintegrationsmodell

Für die drei Anlagenklassen werden 80 % (0-10 kWp), 90 % (10kWp - 1 MWp) und 100 % (1 MWp - 10 MWp) der jährlich erzeugten Strommenge vergütet.

Die restlichen erzeugten Strommengen können über sonstige Direktvermarktung oder mit Inanspruchnahme der Managementprämie (nicht der vollen Marktprämie) vermarktet werden oder erhalten automatisch den sogenannten Marktwert Solar (= Börsenwert, derzeit rund 5 ct/kWh). Anlagenbetreiber können ganzjährig in die Direktvermarktung gehen oder auch nur monatsweise. Das Marktintegrationsmodell gilt für alle Anlagen, die ab 1. April 2012 in Betrieb genommen werden, wird jedoch erst ab 1.1.2013 angewendet.

Übergangsfrist für Dachanlagen

Dachanlagen, für die nachweislich eine Anfrage auf Netzanschlussbegehre (gemäß § 5 EEG) vor dem 24. Februar 2012 vom Anlagenbetreiber abgeschickt wurde, erhalten Bestandsschutz bei Inbetriebnahme der Anlage bis 30.6. (nach neuer technischer Inbetriebnahme).

Übergangsfrist für Freiflächenanlagen

Für alle Freiflächenanlagen, die einem formellen Verfahren (Bebauungsplan/Planfeststellungsverfahren) unterliegen, wird eine Übergangsfrist eingeführt:

- Bei Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss vor dem 1. März 2012 darf zu derzeit gültigen Vergütungskonditionen nach Maßgabe der technischen Inbetriebnahme bis zum 30. Juni 2012 installiert werden.



- Anlagen auf Konversionsflächen erhalten mit den gleichen Vorgaben eine verlängerte Übergangsfrist bis zum 30. September 2012. Die Anlagen dürfen zwischen dem 1. Juli und dem 30. September mit einem Vergütungssatz von 15,95 ct/kWh in Betrieb genommen werden (15% Degressionsschritt zum 1.7.2012).

Größenbegrenzung

Der Anlagenbegriff wird für Freiflächenanlagen geändert: Alle Anlagen, die im Umkreis von 4 km und binnen 24 Monaten innerhalb derselben Gemeinde errichtet wurden, werden zur Bemessung der Größengrenze von 10 MWp zusammengefasst.

Eigenverbrauch von Solarstrom

Die Neuregelung des EEG sieht bei Anlagen bis 1 MWp vor, einen Teil des jährlich von der Solaranlage erzeugten Stroms nicht mehr zu vergüten. Es bietet sich an, diese Strommenge selbst zu nutzen. Das ist durchaus lukrativ, denn der Anlagenbetreiber spart mit dieser Option die Kosten für die Strommenge, die er nicht mehr vom Energieversorger kaufen muss.

Die Stromkosten steigen kontinuierlich, der mittlere Marktpreis für die Kilowattstunde Strom liegt mit ca. 24 Ct/kWh bereits jetzt über dem Betrag der Solarstromvergütung. Unter diesen Bedingungen wird auch eine Erhöhung des individuellen Eigenverbrauchs zunehmend interessanter.

Ohne den Einsatz von zusätzlichen Hilfsmitteln schätzen Experten den erreichbaren Eigenverbrauchsanteil am Gesamtstromverbrauch eines Jahres auf durchschnittlich 10-40% (4-Personen-Haushalt). Höhere Anteile sind mit technischen Hilfsmitteln oder z. B. bei gewerblicher Nutzung mit entsprechenden Lastprofilen möglich. Wie groß der Anteil wirklich ist, hängt stark vom Einzelfall ab.

Zinsgünstige Solar-Darlehen

KfW Programm „Erneuerbare Energien“

Die KfW Bankengruppe ist Eigentum von Bund und Ländern. Als Anstalt öffentlichen Rechts fördert Sie Solarstromanlagen im Rahmen des Förderprogramms „Erneuerbare Energien (Programmnummer 270)“ mit zinsgünstigen Krediten.

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragssteller, die wirtschaftlich tätig sind (den erzeugten Strom einspeisen)
- Landwirte, Freiberufler
- In- und ausländische, gewerbliche Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind

Was wird gefördert?

- Der Erwerb, die Errichtung und die Erweiterung einer Solarstromanlage (mit neuen Komponenten)

Für die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage mit gebrauchten Teilen wird kein Darlehen gewährt. Die Anlagen müssen die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich (EEG) vom 25.10.08 erfüllen. Die Solarstromanlage kann auf bzw. an Gebäuden oder auf einer freien Fläche (außer Ackerflächen) errichtet werden.

Wie wird gefördert?

Sie erhalten ein zinsgünstiges Darlehen zum Bau der Solarstromanlage. Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes zugesagt.

Die aktuellen Konditionen sind im Internet unter „www.kfw.de/konditionen“ abrufbar.

Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen, max. 10 Mill. € pro Vorhaben. Die Auszahlung erfolgt zu 96%. Die Abrufrfrist des Darlehens beträgt 1 Jahr.

Die Kreditlaufzeit beträgt wahlweise:

- Bis zu 5 Jahre bei max. 1 tilgungsfreien Anlaufjahr
- Bis zu 10 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Bis zu 20 Jahren bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Bei Kreditlaufzeiten bis zu 10 Jahren wird der Zinssatz über die gesamte Laufzeit festgeschrieben, bei längeren Laufzeiten erfolgt die Zinsbindung für 10 Jahre.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleichhohen vierteljährlichen Raten. Eine außerplanmäßige Tilgung des Darlehens ist während der Zinsbindungsphase ganz oder in Teilbeträgen unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonitätseinstufung) festgelegt.

Wie beantrage ich die Fördermittel?

Die Darlehen werden bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) beantragt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kfw-mittelstandsbank.de

Solar-Darlehen bei Kreditinstituten

Mittlerweile haben sich bankenspezifische Solarkredite am Markt etabliert, z. B. bei der Umweltbank, bei den Landesbausparkassen etc.

Ein Übersicht über die Anbieter von Solarkrediten finden Sie z. B. unter „www.solarkredit.com“. Informieren Sie sich auch bei Ihrer Hausbank.